Bundesverwaltungsgericht
Tribunal administratif fédéral
Tribunale amministrativo federale
Tribunal administrativ federal



Abteilung IV
D-5430/2012
law/joc

Urteil vom 26. Februar 2013

Besetzung

Richter Walter Lang (Vorsitz),
Richterin Nina Spälti Giannakitsas, Richter Gérald Bovier,
Gerichtsschreiberin Claudia Jorns Morgenegg.

Parteien

A._____, geboren (…),
Eritrea,
vertreten durch Samuel Häberli, Freiplatzaktion Zürich,
(…) ,
Beschwerdeführerin,

gegen

Bundesamt für Migration (BFM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Einreisebewilligung und Asyl (Asylgesuch aus dem Ausland)
beziehungsweise Familienzusammenführung;
Verfügung des BFM vom 14. September 2012 / N (…).

Sachverhalt:

A.

A.a Mit Schreiben vom 3. Mai 2012 gelangte der Ehemann der Beschwerdeführerin, B._____, ein durch die Schweiz anerkannter Flüchtling aus Eritrea, an das BFM und beantragte darin namens der Beschwerdeführerin, sie sei gestützt auf Art. 51 Abs. 2 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) in das Asyl ihres Ehemannes einzubeziehen und ihr sei Asyl zu gewähren, eventualiter sei ihr in Anwendung von Art. 20 Abs. 2 AsylG zur Abklärung des Sachverhaltes die Einreise in die Schweiz zu bewilligen und ihr Asyl zu gewähren und es seien ihr die nötigen Reisepapiere auszustellen.

A.b Zur Begründung des Gesuches vom 3. Mai 2012 führte der Ehemann hauptsächlich aus, er habe seit seiner Kindheit in C._____(Eritrea), dem Geburtsort der Beschwerdeführerin gewohnt. Sie seien dort als Nachbarskinder zusammen aufgewachsen. Als er geflohen sei, sei die Beschwerdeführerin vierzehn Jahre alt gewesen. Sie habe damals die Schule besucht. Ihr habe im letzten Schuljahr 2011 gedroht, ins Militärtraining nach Sawa geschickt zu werden. Von Freundinnen habe sie erfahren, dass diese dort wie Sklavinnen behandelt worden und sexuellen Belästigungen der Vorgesetzten ausgesetzt gewesen seien. Um der Rekrutierung zu entgehen, habe sie sich zunächst bei Verwandten in Eritrea versteckt. Dann sei sie in den Sudan geflohen. Dort habe sie sich zunächst im Flüchtlingslager D._____ aufgehalten. Die Lebensbedingungen im Lager seien derart schlecht gewesen, dass sie sich nach zwei Monaten nach Khartoum begeben habe. Seit sie im Sudan weile, habe sie wieder mit ihm Kontakt gehabt. Sie hätten sich entschieden, zu heiraten. Am 7. Januar 2012 habe die Hochzeit in Khartoum stattgefunden. Nach seiner Abreise befinde sich seine Ehefrau nun wieder alleine in Khartoum. Sie gerate öfters in Bedrängnis und fürchte sich vor einer Deportation nach Eritrea, einem Staat, in dem die Einhaltung der Wehrpflicht mit exzessiver Gewalt erzwungen werde. Im Sudan sei die Lage für eritreische Asylsuchende und Migranten prekär. Seine Ehefrau habe im Sudan keine Angehörigen. Sie sei völlig auf sich allein gestellt und befinde sich in einer Notlage. Daher und aufgrund ihrer starken Beziehungsnähe zur Schweiz sei ein Verbleib im Sudan oder die Rückkehr in ihr Heimatland unzumutbar.

A.c Dem Schreiben vom 3. Mai 2012 lag eine englischsprachige E-Mail der Beschwerdeführerin vom 19. März 2012 an ihren Ehemann bei. In

diesem führte sie aus, gemäss neuer politischer Strategie von Eritrea müssten alle Schüler das letzte Schuljahr in Sawa verbringen und dabei gleichzeitig ein militärisches Training absolvieren. Ein solches hätte ihr in ihrem letzten akademischen Schuljahr 2011/2012 gedroht. Wie viele ihrer Kolleginnen und Kollegen wäre sie damit Folter, Missbrauch, Sklaverei und Gewalt ausgesetzt gewesen. Deshalb sei sie am 28. Mai 2011 von ihrem Geburts- und Wohnort C._____zur ihren Verwandten nach E._____ gereist. Diese hätten sie fast zweieinhalb Monate lang bei sich versteckt. Am 4. August 2011, nach einer regenreichen Zeit, hätten ihr ihre Verwandten einen bezahlten Führer zwecks Ausreise in den Sudan besorgt. Nach einem dreitägigen nächtlichen Marsch seien sie in F._____ (Sudan), beim Sicherheitsbüro angekommen. Von dort sei sie am 7. August 2011 ins Flüchtlingslager von D._____ gebracht worden, wo sie sich fast zwei Monate aufgehalten habe. In diesem Lager hätten selbst die grundlegenden Güter für den täglichen Bedarf gefehlt. Auch sei die Sicherheit nicht gewährleistet gewesen und es gebe Menschenhändler, die Flüchtlinge gegen Geld entführen oder Organhandel betreiben würden. Sie habe deshalb das Lager am 23. Oktober 2011 verlassen und sich nach Khartoum begeben. Leider seien ihre Erwartungen nicht erfüllt worden. Sie könne sich in Khartoum nicht frei bewegen, um zu arbeiten. Dies sei Flüchtlingen nicht erlaubt. Die Polizei führe zudem willkürliche Razzien bei Flüchtlingen durch. Zum Glück habe sie am 7. Januar 2012 B._____ geheiratet. Nach der Heirat sei er in die Schweiz zurückgekehrt. Sie sei nun ohne männlichen Schutz und daher verängstigt. Auch fürchte sie sich vor einer Deportation nach Eritrea, da oftmals Flüchtlinge entführt und eritreische Staatsangehörige ausgewiesen würden. Sie ersuche daher, ihrem geliebten Ehemann in die Schweiz folgen zu können.

A.d Nebst dieser E-Mail wurde dem Gesuch vom 3. Mai 2012 eine Heiratsurkunde im Original, ausgestellt am 17. Januar 2012, eine eritreische Identitätskarte in Kopie, ausgestellt am 26. Januar 2011, eine Kopie eines Flüchtlingsausweises und eine auf den Ehemann ausgestellte Bevollmächtigung vom 17. März 2012, zu den Akten gereicht.

B.

Am 13. August 2012 fragte der Ehemann der Beschwerdeführerin beim BFM nach dem Verfahrensstand nach. Seine Ehefrau sei erst (…) Jahre alt und lebe alleine in Khartoum. Sie werde jede Nacht von einem Nachbarn bedrängt, der an die Türe ihres Zimmers klopfe und versuche, diese zu öffnen. Sie könne deswegen ihr Zimmer tagsüber nicht alleine verlassen, sondern müsse sich einer Frauengruppe anschliessen, um einkau-

fen zu gehen. Als eritreischer Flüchtling verfüge sie über keine Möglichkeit sich zur Wehr zu setzen. Sie lebe in permanenter Angst und er mache sich grosse Sorgen.

C.
Mittels Schreiben vom 15. August 2012 an den Ehemann teilte das BFM der Beschwerdeführerin mit, dass eine Befragung vor Ort aus sicherheitstechnischen, strukturellen, organisatorischen und Kapazitätsgründen nicht möglich sei, weshalb von einer solchen abgesehen werde. Gleichzeitig wurde sie mittels detailliertem Fragenkatalog aufgefordert, zu ihrer Person und den Gründen für ihr Asylgesuch Stellung zu nehmen.

D.
D.a Mit Eingabe vom 31. August 2012 nahm der Ehemann unter Hinweis auf eine Kopie eines beigelegten englischsprachigen Schreibens der Beschwerdeführerin in deren Namen Stellung zum Fragenkatalog des BFM. Nebst Angaben zur Person wurde darin in Ergänzung zu den bisherigen Vorbringen dargelegt, der Termin für das Einrücken der elften Klasse der Beschwerdeführerin nach Sawa sei für den 2. August 2011 vorgesehen gewesen. Alle Schüler der elften Klasse ihres Wohnortes hätten dort für ein Jahr das Militärtraining besuchen müssen. Sie habe ihren Wohnort mit einem Bus am 28. Mai 2011 verlassen und sei zunächst nach G._____ und von dort nach E._____ gereist. Bei den Polizeikontrollen habe sie keine Probleme gehabt, da sie eine Studentenkarte besessen und wahrheitsgemäss angegeben habe, ihr Tante in E._____ zu besuchen. Die Regenzeit und starke Fluten hätten ihre Weiterreise verunmöglicht. Am 4. August 2011 habe sie mit Hilfe eines Schleppers Eritrea durch den Fluss Tekeze verlassen. Bei ihrer Einreise in den Sudan habe sie ihre Identitätskarte dabei gehabt. Ihre Studentenkarte sei nur ein Jahr gültig gewesen, weshalb sie diese nicht auf sich getragen habe. Sie lebe derzeit in einem gemieteten Zimmer in Khartoum. Jeden Monat überweise er der Beschwerdeführerin Fr. 200.– bis 250.–. Damit bezahle sie die Miete und das Essen. Anderweitige Unterstützung erhalte sie nicht. Sie habe keine Verwandte im Sudan. Ausser einer Freundin, die sie ab und zu sehe, habe sie auch keine Bekannte. Im Flüchtlingslager D._____ sei sie persönlich nicht in eine Gefahrensituation geraten, die Lage sei ihr aber aufgrund von Berichten anderer Lagerbewohner bekannt gewesen. Sie sei am 23. Oktober 2011 nach Khartoum geflüchtet. Als allein lebende Frau sei sie dort Belästigungen ausgesetzt. Sie werde von der Polizei bedroht. Es würden regelmässig Kontrollen stattfinden, im Rahmen derer Eritreer in Gewahrsam genommen und gegen Geldzahlung wieder freige-

lassen oder umgehend deportiert würden. Auch zivile Sicherheitskräfte würden solche Ausweisungen vornehmen.

D.b Diese Ausführungen bestätigte die Beschwerdeführerin – wie erwähnt – in einem englischsprachigen, undatierten Schreiben. Nebst diesem Schreiben wurden ein Geburtszertifikat und eine Zivilstandbescheinigung, beide ausgestellt durch die Gemeinde Asmara, Eritrea, am 2. März 2012, zu den Akten gereicht.

E.
Mit an den Ehemann der Beschwerdeführerin adressierter Verfügung vom 14. September 2012 verweigerte das BFM dieser die Einreise in die Schweiz und lehnte das Asylgesuch vom 3. Mai 2012 ab.

Zur Begründung führte es aus, es sei darauf zu schliessen, dass die Beschwerdeführerin ernstzunehmende Schwierigkeiten mit den heimatlichen Behörden habe. Einer allfälligen Asylgewährung durch die Schweiz stehe allerdings der Asylausschlussgrund von Art. 52 Abs. 2 AsylG entgegen. Demnach könne einer Person das Asyl verweigert werden, wenn es ihr zugemutet werden könne, sich in einem anderen Staat um Aufnahme zu bemühen. Gemäss Berichten des UNHCR würden sich zahlreiche eritreische Flüchtlinge und Asylbewerber im Sudan befinden. Die Lage vor Ort sei für diese, so auch für die Beschwerdeführerin, nicht einfach. Dennoch bestünden keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass ihr ein weiterer Verbleib im Sudan nicht zumutbar wäre. Flüchtlinge, die vom UNHCR registriert und einem Flüchtlingslager zugeteilt worden seien, hätten sich in diesem aufzuhalten und würden dort die nötige Versorgung erhalten. Sie würden nicht über ein freies Aufenthaltsrecht für das ganze Land verfügen. Sollte die Situation tatsächlich kritisch sein, so könne sich die Beschwerdeführerin beim UNHCR um Schutz bemühen. Die Befürchtung, nach Eritrea zurückgeschafft zu werden, sei unbegründet. Das Risiko einer Deportation oder Verschleppung für Eritreer, die im Sudan vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt worden seien, sei gering. Das UNHCR registriere vor Ort sämtliche Eritreer, die sich in einem Flüchtlingslager melden würden, unabhängig davon, weshalb sie Eritrea verlassen hätten. Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführerin nach Eritrea zurückgeschafft werden könnte, lägen nicht vor. Sie verfüge über kein geeignetes Risikoprofil, welches eine Verschleppung nach Eritrea objektiv begründen könne. Sie könne auch nicht glaubhaft darlegen, persönlich faktisch und unmittelbar bedroht zu sein und unter Verletzung des Non-Refoulement-Prinzips nach Eritrea zurückgeschafft zu werden. Da sie den

Flüchtlingsstatus durch das UNHCR erhalten habe oder erwerben könne, könne sie sich jederzeit bei einer Vertretung des UNHCR im Sudan melden. Das UNHCR habe den Sudan an seine Verpflichtungen aus der von ihm unterzeichneten Flüchtlingskonvention erinnert. Angesichts ihres bald einjährigen Aufenthalts in Khartoum sei davon auszugehen, dass die Hürden für eine zumutbare Existenz nicht unüberwindbar seien, auch wenn sie angeblich Belästigungen durch Männer ausgesetzt sei und sich unsicher fühle. Bei diesen Vorbringen handle es sich um pauschale Behauptungen, die in keiner Weise belegt worden seien. Im Sudan lebe eine grosse eritreische Diaspora, welche in Not geratene Landsleute unterstütze. Eine Beurteilung im Rahmen einer Familienzusammenführung gestützt auf Art. 51 AslyG führe zu keinem anderen Ergebnis. Die Familienzusammenführung ziele darauf ab, die durch die Flucht getrennten Familienmitglieder wieder zu vereinen und nicht neue Familiengemeinschaften zu gründen. Nach geltendem Recht und Rechtsprechung werde einer Person Familienasyl gewährt, wenn der oder die Angehörige in der Schweiz gemäss Art. 3 AsylG als Flüchtling anerkannt worden und die Familiengemeinschaft gemäss Art. 51 Abs. 4 AsylG durch die Flucht getrennt worden sei. Zwingende Voraussetzung sei, dass schon vor der Flucht eine Familiengemeinschaft mit gemeinsamen Haushalt bestanden habe und die Absicht bestehe, sich in der Schweiz wieder zu vereinigen. Die Beschwerdeführerin mache geltend, am 7. Januar 2012 in Khartoum geheiratet zu haben. Vor der Flucht ihres Ehemannes habe sie nicht mit diesem in einem gemeinsamen Haushalt in Eritrea zusammen gelebt. Die Einreisebewilligung könne somit nicht erteilt werden. Es stehe dem Ehemann jedoch frei, bei der kantonalen Behörde ein Gesuch um Familienzusammenführung einzureichen.

F.

Gegen diese Verfügung liess die Beschwerdeführerin mit Eingabe ihres Rechtsvertreters vom 17. Oktober 2012 beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erheben und beantragen, es sei die angefochtene Verfügung aufzuheben und ihr die Einreise in die Schweiz gestützt auf Art. 20 Abs. 2 und 3 AsylG zwecks Durchführung des Asylverfahrens zu bewilligen. In verfahrensrechtlicher Hinsicht wurde um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und um Erlass von der Kostenvorschusspflicht ersucht.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, bei der Beschwerdeführerin handle es sich um eine im Sudan allein lebende Frau, die dort über keine Familienangehörige oder Verwandte verfüge und von der Unterstützung ihres in der Schweiz lebenden Ehemannes lebe. Als Asylbe-

werberin stehe ihr im Sudan kein freies Aufenthaltsrecht zu. Sie sei der reellen Gefahr (sexueller) Gewalt ausgesetzt. Aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit habe sie mit Übergriffen zu rechnen. Eine Rückkehr ins Flüchtlingscamp sei nicht zumutbar, da sie dort ebenfalls von sexueller Gewalt und religiösen Übergriffen bedroht wäre. Mit dem Sudan verbinde sie keine kulturelle oder sprachliche Nähe. Spätestens seit Veröffentlichung der Berichte der SFH vom 3. Mai 2011 (Entführungen im Sudan) und vom 16. Juni 2011 (Familiennachzug über den Sudan in die Schweiz) sei bekannt, dass der Aufenthalt für Flüchtlinge im Sudan, die wie die Beschwerdeführerin, einer verletzlichen Personengruppe angehören würden, äusserst prekär sei. Diese seien besonders betroffen von jeglicher Art von Gewalt. Die Beschwerdeführerin befinde sich in einer existenziellen Notlage. Ihr Ehemann wohne als anerkannter Flüchtling in der Schweiz. Daher hätte das BFM eine Abwägung zwischen der Zumutbarkeit der Zufluchtnahme im Drittstaat Sudan und der Beziehungsnähe zur Schweiz als zentrales Element erfolgen müssen. Das BFM habe keine solche Abwägung vorgenommen. Es habe das ihm zustehende Ermessen unterschritten und gleichzeitig die Begründungspflicht verletzt. Das Bundesverwaltungsgericht erachte nach ständiger Praxis den weiteren Verbleib für Frauen – mit oder ohne Kinder – in einem Drittstaat, die dort über keine Familienangehörige oder weitere Verwandte verfügten und deswegen nicht nur in ökonomischer Hinsicht, sondern auch unter dem Aspekt der persönlichen Sicherheit unter prekären Bedingungen leben würden, als unzumutbar, sofern eine besondere Beziehungsnähe zur Schweiz vorliege und zu keinem anderen Staat stärkere Bezugspunkte bestünden.

G.
Mit Verfügung vom 8. November 2012 verzichtete der Instruktionsrichter des Bundesverwaltungsgericht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses und lud das BFM zur Vernehmlassung zur Beschwerde ein.

H.
Das BFM beantragte mit Vernehmlassung vom 20. November 2012 die Abweisung der Beschwerde. Die Beziehungsnähe zu ihrem in der Schweiz lebenden Ehemann sei im Rahmen der Familienzusammenführung erläutert worden. Bei der Anwendung von Art. 52 Abs. 2 AsylG sei in einer Gesamtschau die Beziehungsnähe zur Schweiz und jene zu anderen Staaten zu prüfen. Durch ihren in der Schweiz wohnhaften Ehegatten verfüge sie zwar über einen Anknüpfungspunkt. Dieser sei aber nicht derart gewichtig, dass eine Abwägung der Gesamtumstände im Sinne der

erwähnten Norm dazu führe, dass gerade die Schweiz den erforderlichen Schutz zu gewähren habe. Alleine die Anwesenheit der Schweiz bedeute noch keine enge Bindung. Die Ehe sei zudem erst im Januar 2012 geschlossen worden. Der Ehemann sei bereits seit 2007 in der Schweiz. Die Beziehung habe den Akten zufolge vor dessen Ausreise aus Eritrea noch nicht bestanden. Der Anknüpfungspunkt zur Schweiz vermöge daher die weiteren in der Verfügung des BFM dargelegten Feststellungen zu Art. 52 Abs. 2 AsylG nicht umzustossen.

I.
Mit Replik vom 6. Dezember 2012 wurde dem entgegengehalten, dass die Bindung einer Asylsuchenden wohl in keiner Weise enger sein könne, als durch ihren Ehegatten, der sich in der Schweiz aufhalte. Entscheidend sei, dass die Eheleute mit der Eheschliessung den Willen bekundet hätten, eine Lebensgemeinschaft einzugehen und zu führen. Dieser Wille allein sei zu respektieren. Eine andere Sichtweise würde zu verschiedenen Standards des Instituts der Ehe führen, wäre daher willkürlich und würde gegen die Rechtsgleichheit verstossen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.
1.1 Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde; es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser – was hier nicht der Fall ist – bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Partei Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. c Ziff. 1 und Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

1.2 Mit der dringlichen Änderung des Asylgesetzes vom 28. September 2012 (AS 2012 5359), welche am 29. September 2012 in Kraft trat, wurden unter anderem die Bestimmungen betreffend die Stellung von Asylgesuchen aus dem Ausland aufgehoben. Die Übergangsregelungen hal-

ten jedoch fest, dass für die im Ausland vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 28. September 2012 gestellten Gesuche die massgeblichen Artikel (Art. 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 AsylG) in der bisherigen Fassung anwendbar sind. Demnach sind auf den vorliegenden Fall die bisherigen Bestimmungen betreffend das Auslandverfahren anzuwenden.

2.

2.1 Nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt die Stellung eines Asylgesuches (aus dem Ausland) ein relativ höchstpersönliches Recht dar, das grundsätzlich einen persönlichen Antrag der gesuchstellenden Person voraussetzt. Fehlt ein solcher, stellt ein vertretungsweise eingereichtes Asylgesuch einen Mangel dar, der nur behoben werden kann, indem dessen Inhalt anlässlich einer mündlichen Anhörung oder durch Einreichung einer persönlich verfassten oder – im Falle des berechtigten Verzichts auf eine Befragung – zumindest unterzeichneten Stellungnahme zum Fragenkatalog des BFM bestätigt wird (vgl. BVGE 2011/39 E. 4.3).

2.2 Mit Schreiben vom 3. Mai 2012 beantragte der in der Schweiz wohnhafte Ehemann der Beschwerdeführerin in deren Namen um Gewährung von Asyl respektive um Erteilung einer Einreisebewilligung zwecks Durchführung des Asylverfahrens. Dem Gesuch vom 3. Mai 2012 lag eine Vollmacht bei, auf dem die Beschwerdeführerin als Vollmachtgeberin aufgeführt ist (vgl. act. B1/10 S. 10). Eine solche Vertretung ist an sich nicht zulässig, selbst wenn es sich dabei, wie vorliegend geltend gemacht, um Ehegatten handelt (vgl. BVGE 2011/39 E. 4.1). Nach Einreichung des schriftlichen Gesuches erfolgte keine mündliche Anhörung der Beschwerdeführerin durch eine Schweizerische Vertretung im Sudan, sondern die Beschwerdeführerin wurde zur Beantwortung eines Fragenkatalogs durch das BFM aufgefordert (vgl. act. B4/3 S. 2). Eine solche Vorgehensweise des BFM erscheint angesichts der von ihm aufgezeigten sicherheitstechnischen, strukturellen, und organisatorischen Probleme bei der Botschaft im Sudan begründet (vgl. BVGE 2007/30 E. 5.8 S. 367 f.). Die Beantwortung des Fragenkatalogs erfolgte einerseits durch den Ehemann der Beschwerdeführerin (vgl. act. B6/8 S. 1 f.). Seiner Stellungnahme war aber auch ein englischsprachiges und von der Beschwerdeführerin unterzeichnetes Schreiben beigelegt, worin sie die von ihrem Ehemann erwähnten Asylgründe bestätigte sowie dazu ergänzende Ausführungen zu den vom BFM aufgeworfenen Fragen machte (vgl. act. B6/8 S. 6). Dieses Schreiben und damit die darin enthaltene Unterschrift liegen zwar nur in Kopie vor. Die darin enthaltene Signatur stimmt jedoch mit jener Original-

unterschrift auf der Heiratsurkunde überein. Es ist daher von einem persönlichen Antrag der Beschwerdeführerin gegenüber dem BFM auszugehen. Sie hat somit am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen. Zudem ist sie durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerde ist im Übrigen frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

3.
Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

4.
4.1 Einer Person, welche im Ausland ein Asylgesuch gestellt hat, ist die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, wenn eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG glaubhaft gemacht wird (Art. 20 Abs. 3 AsylG) – das heisst im Hinblick auf die Anerkennung als Flüchtling und die Asylgewährung – oder aber, wenn für die Dauer der näheren Abklärung des Sachverhalts ein weiterer Aufenthalt im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat oder die Ausreise in einen Drittstaat nicht zumutbar erscheint (Art. 20 Abs. 2 AsylG). Asyl – und damit die Einreise in die Schweiz – ist ihr zu verweigern, wenn keine Hinweise auf eine aktuelle Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG vorliegen oder ihr zuzumuten ist, sich in einem Drittstaat um Aufnahme zu bemühen (Art. 52 Abs. 2 AsylG).

4.2 Gemäss Art. 3 Abs. 1 AsylG wird eine ausländische Person als Flüchtling anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen. (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

4.3 Die Beschwerdeführerin macht eine eigene Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG i.V.m. Art. 20 AsylG geltend, indem sie vorbringt, sie sei dem Aufgebot für das letzte Schuljahr und dem damit verbundenen militärischen Training in Sawa nicht gefolgt. Das BFM hält in der angefochtenen Verfügung ohne auf dieses Vorbringen näher einzugehen fest, die Ausführungen liessen darauf schliessen, dass die Beschwerdeführerin in Eritrea ernstzunehmende Schwierigkeiten mit den heimatlichen Behörden gehabt habe. Die Vorinstanz geht mithin implizit vom Vorliegen einer Gefährdung der Beschwerdeführerin im Sinne von Art. 3 AsylG im Zeitpunkt der Ausreise aus Eritrea in den Sudan aus, bejaht bei der anschliessenden Prüfung des Asylausschlussgrundes von Art. 52 Abs. 2 AsylG jedoch die Zumutbarkeit ihres Verbleibs im Sudan.

4.4 Die von der Beschwerdeführerin geltend gemachten eigenen Asylgründe, sich im Alter von (…) Jahren dem Aufgebot für das Einrücken in die bevorstehende militärische Ausbildung für Schülerinnen und Schüler der obersten Klasse der High School entzogen zu haben, erscheint prima facie als glaubhaft. Es ist daher nicht auszuschliessen, dass die eritreischen Behörden dies als Dienstverweigerung erachten und ihr deshalb eine – aus politisch motivierten Gründen – unverhältnismässig hohe Strafe drohen könnte (vgl. EMARK 2006 Nr. 3). Bei einer Rückkehr nach Eritrea bestünde daher die Möglichkeit, dass sie ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG ausgesetzt sein könnte und ihr daher in der Folge in Anwendung von Art. 2 AsylG Asyl zu gewähren wäre. Vorausgesetzt ihr weiterer Verbleib im Sudan ist als unzumutbar im Sinne von Art. 52 Abs. 2 AsylG zu erachten, wäre ihr daher die Einreise in die Schweiz zwecks Durchführung des Asylverfahrens zu bewilligen. Anders verhält es sich hingegen mit der – insbesondere auf Beschwerdeebene – geltend gemachten illegalen Ausreise aus Eritrea. Eine solche, sogenannte Republikflucht kann von Vornherein nicht zur Gewährung von Asyl, sondern gestützt auf Art. 54 AsylG einzig zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft führen (vgl. BVGE 2009/29 E. 5.1 S. 376 f.). Ein Tatbestand, der gemäss der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts nicht zur Einreise in die Schweiz berechtigten kann, da es nicht der gesetzlichen Logik entspricht, Personen, die sich im Ausland befinden, die Einreise in die Schweiz zu gewähren, um sie anschliessend – trotz allfälliger Anerkennung als Flüchtlinge – aus der Schweiz wegzuweisen (vgl. BVGE D-3402/2011 vom 30. Oktober 2012 E. 7, BVGE 2011/10 E. 7 S. 133 für den Fall der Asylunwürdigkeit im Sinne von Art. 53 AsylG).

4.5 Nach Art. 52 Abs. 2 AsylG kann einer Person, die sich im Ausland befindet, das Asyl verweigert werden, wenn es ihr zugemutet werden kann, sich in einem anderen Staat um Aufnahme zu bemühen. Bei der Anwendung von Art. 52 Abs. 2 AsylG ist in einer Gesamtschau zu prüfen, ob es aufgrund der ganzen Umstände geboten erscheint, dass es gerade die Schweiz ist, die den angesichts der bestehenden Gefährdung erforderlichen Schutz gewähren soll. Dabei sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit der anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. BVGE 2011/10 E. 3.3. S. 126 und E. 5.1 S. 128, vgl. auch die Zusammenfassung der Rechtsprechung im Urteil D-2018/2011 vom 14. September 2011 E. 7.1).

4.6 Im Hinblick auf die Prüfung der Anwendbarkeit des Asylausschlussgrundes von Art. 52 Abs. 2 AsylG legt das BFM in Ziffer 4 seiner Verfügung unter Hinweis auf verschiedene Urteile des Bundesverwaltungsgerichts dar, weshalb trotz der schwierigen Bedingungen für eritreische Flüchtlinge im Sudan nicht von der Unzumutbarkeit des Verbleibs in diesem Drittstaat ausgegangen werden könne. Das BFM unterlässt es jedoch in den anschliessenden Erwägungen, die von der Beschwerdeführerin geltend gemachte Beziehungsnähe zur Schweiz zu prüfen. Es beschränkt sich darauf, festzuhalten, dass vom UNHCR registrierte eritreische Flüchtlinge im Sudan einem Flüchtlingslager zugeteilt werden, wo sie sich aufzuhalten hätten und die nötige Versorgung erhalten würden. Indem das BFM in der angefochtenen Verfügung das Abwägungskriterium der Beziehungsnähe der Beschwerdeführerin zur Schweiz ausser Acht lässt, hat es – wie in der Beschwerde zu Recht gerügt – das ihm zustehende Ermessen unterschritten und gleichzeitig die Begründungspflicht (Art. 35 Abs. 1 VwVG) verletzt.

4.7 Allerdings kann dieser Mangel als geheilt erachtet werden. Denn in seiner Vernehmlassung vom 20. November 2012 hat das BFM eine solche Abwägung nachgeholt und festgehalten, obwohl die Beschwerdeführerin mit ihrem in der Schweiz lebenden Ehemann über einen Anknüpfungspunkt in der Schweiz verfüge, erscheine dieser nicht derart gewichtig, als dass eine Abwägung der Gesamtumstände im Sinne von Art. 52 Abs. 2 AsylG dazu führe, dass es gerade die Schweiz sei, die den erforderlichen Schutz gewähren solle. Der Beschwerdeführerin wurde zudem mit Verfügung vom 21. November 2012 die Gelegenheit zur Replik erteilt

und von dieser hat sie mit Eingabe vom 6. Dezember 2012 Gebrauch gemacht. Ausserdem verfügt das Bundesverwaltungsgericht über dieselbe Kognition wie das BFM.

4.8 In der Praxis erachtet das Bundesverwaltungsgericht in Fällen, in welchen Frauen sich – mit oder ohne Kinder – in einem Drittstaat (meist in einem Flüchtlingslager) ohne erwachsene nahe Familienangehörige oder weitere volljährige Verwandte aufhalten, und die deswegen nicht nur in ökonomischer Hinsicht, sondern auch unter dem Aspekt der persönlichen Sicherheit unter prekären Bedingungen leben, den weiteren Verbleib im Aufenthaltsstaat in der Regel als unzumutbar und weist das BFM an, die Einreisebewilligung zu erteilen, wenn diese – in der Regel in Gestalt des Ehemannes, welcher als Flüchtling anerkannt ist – über eine besondere Beziehungsnähe zur Schweiz verfügen und zu keinem anderen Staat stärkere Bezugspunkte bestehen als zur Schweiz (vgl. BVGE D-3402/2011 vom 30. Oktober 2012 E. 5.2, Urteil D-2018/2011 vom 14. September 2011 E. 8.1).

4.9 Die Beschwerdeführerin hält sich in einem Drittstaat – dem Sudan – auf. Angesichts der grossen Zahl der im Sudan lebenden eritreischen Flüchtlinge lässt sich zwar keine generelle Gefahr ableiten, dass diesen grundsätzlich eine Rückschiebung nach Eritrea droht. Vorliegend ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich die Beschwerdeführerin als alleinstehende Frau im Sudan aufhält. Aufgrund der Aktenlage ist davon auszugehen, dass sie dort weitgehend auf sich selbst gestellt ist, zumal sich offensichtlich keine nahen Familienangehörigen oder weitere Verwandte von ihr im Sudan aufhalten und es ihr dort unter diesen schwierigen Bedingungen offenbar nur aufgrund der Geldüberweisungen durch ihren in der Schweiz lebenden Ehemann gelingt, zu überleben. Den Akten ist nicht zu entnehmen, dass sie mit dem Sudan eine besondere kulturelle oder sprachliche Nähe verbindet. Der einzige Bezugspunkt zu diesem Staat bildet demnach ihr kurzfristiger Aufenthalt in einem Flüchtlingslager sowie ihr anschliessender Aufenthalt in Khartoum, einer Stadt, in der sie isoliert und illegal lebt. Eine sprachliche oder kulturelle Nähe existiert zwar auch zur Schweiz nicht, doch lebt hier ihr Ehemann seit (…) als anerkannter Flüchtling. Auch wenn die Beziehung zu diesem noch relativ jung erscheint, verfügt die Beschwerdeführerin damit über einen gewichtigen Bezugspunkt zur Schweiz. Die Eingliederungsmöglichkeiten in der Schweiz sind zudem nicht geringer als in einem sudanesischen Flüchtlingslager. Der Verbleib der Beschwerdeführerin im Sudan erweist sich daher entgegen der Auffassung der Vorinstanz als unzumutbar im Sinne

von Art. 20 Abs. 2 AsylG. Aufgrund der Akten kann schliesslich auch nicht davon ausgegangen werden, die Beschwerdeführerin verfügte über eine Beziehungsnähe zu anderen Staaten und/oder über die Möglichkeit, in einem anderen Staat um Schutz zu ersuchen. Der von ihr benötigte Schutz vor Verfolgung ist im Lichte der besonderen Gesamtumstände des Falles daher durch die Schweiz zu gewähren.

4.10 Die Beschwerdeführerin erfüllt somit die Voraussetzungen für die Bewilligung der Einreise nach Art. 20 Abs. 2 und 3 AsylG. Aufgrund dieser Sachlage erübrigt sich die Prüfung der Frage, ob vorliegend die Anforderung an Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG erfüllt wären.

5.
Aufgrund vorstehender Erwägungen ist die Beschwerde gutzuheissen und die Verfügung des BFM vom 14. September 2012 aufzuheben. Das BFM ist anzuweisen, der Beschwerdeführerin die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, ihr die erforderlichen Einreisepapiere auszustellen und nach ihrer Einreise das Asylverfahren durchzuführen.

6.
6.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Das in der Beschwerde vom 17. Oktober 2012 gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird damit gegenstandslos.

6.2
Der Beschwerdeführerin ist als obsiegende Partei zu Lasten der Vorinstanz eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 und 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem die Rechtsvertreterin keine Kostennote eingereicht hat, ist die Parteientschädigung auf Grund der Akten festzulegen (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE) ist die Parteientschädigung auf Fr. 900.– (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Gleichzeitig ist das BFM anzuweisen, der Beschwerdeführerin diesen Betrag als Parteientschädigung auszurichten.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.
Die Beschwerde wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen.

2.
Die Verfügung des BFM vom 14. September 2012 wird aufgehoben.

3.
Das BFM wird angewiesen, der Beschwerdeführerin die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, ihr die erforderlichen Einreisepapiere auszustellen und nach ihrer Einreise das Asylverfahren durchzuführen.

4.
Es werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

5.
Das BFM wird angewiesen, der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 900.– auszurichten.

6.
Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführerin, das BFM und die zuständige kantonale Behörde.

Der vorsitzende Richter:	Die Gerichtsschreiberin:
Walter Lang	Claudia Jorns Morgenegg

Versand: